

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dietrich (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Gesetzentwürfe von im Landtag vertretenen Fraktionen

Bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge - in der 118. Sitzung des Landtags am 15. September 2023 haben sich Abgeordnete der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausweislich der Seiten 48 und 51 des Plenarprotokolls auch bei der Staatssekretärin im Ministerium für Inneres und Kommunales für die "konstruktive Erarbeitung" bedankt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5338** vom 16. Oktober 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Juni 2024 beantwortet:

1. Hat die Staatssekretärin im Ministerium für Inneres und Kommunales auf ihr eigenes Fachwissen zur "konstruktive[n] Erarbeitung" oder auf das Fachwissen des Ministeriums für Inneres und Kommunales zurückgegriffen?
2. Sofern nach Frage 1 auf das Fachwissen des Ministeriums für Inneres und Kommunales zurückgegriffen wurde, besteht diese Möglichkeit auch für andere im Landtag vertretene Fraktionen bei der Erarbeitung eigener Gesetzentwürfe und falls die Frage mit Nein beantwortet wird, aus welchem Rechtsgrund nicht?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat in den Beratungen zur Vorbereitung der Einbringung eines Gesetzentwurfs "Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge" (Drucksache 7/8058) durch die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN neben einer Bewertung des Entwurfs auch alternative Regelungen in einem internen Arbeitsentwurf übersandt und zur Diskussion gestellt.

In der Regel nimmt die Landesregierung im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zu allen eingebrachten Gesetzentwürfen und Anträgen auch fundiert fachlich Stellung.

Gemäß Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen haben Oppositionsfraktionen das Recht auf Chancengleichheit sowie Anspruch auf eine zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderlichen Ausstattung. Dieses Recht wird nach § 49 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Abgeordnetengesetzes konkret durch eine zusätzliche Finanzausstattung der Oppositionsfraktionen umgesetzt. Mit dem sogenannten Oppositionsbonus sollen Nachteile ausgeglichen werden, die gegenüber den Regierungsfrak-

tionen zum Beispiel dadurch entstehen, dass Oppositionsfraktionen bei der Erörterung Gesetzesinitiativen nicht in gleichem Maße auf die fachliche Expertise der Ministerialbürokratie zurückgreifen können.

Maier
Minister